LAND TIROL

Informationsblatt zur Einkommensberechnung
Förderung für die Teilnahme an
Schulveranstaltungen im Inland
Fragen und Antworten

Welche Einkommensgrenzen gelten?

Die Einkommensobergrenzen sind in den jeweiligen Richtlinien festgelegt. Es handelt sich dabei um monatliche Nettobeträge (1/12 des jährlichen Netto-Haushaltseinkommens). Sie richten sich nach der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen.

Einkommensobergrenzen:

Personenanzahl	Einkommensgrenze I	Einkommensgrenze II
2	€ 1.900,00	€ 2.200,00
3	€ 2.400,00	€ 2.700,00
4	€ 2.800,00	€ 3.100,00
5	€ 3.200,00	€ 3.500,00
6	€ 3.600,00	€ 3.900,00
jede weitere Person	+ € 400,00	+ € 400,00

Was gilt als Einkommen?

Wesentlich ist das **Haushaltseinkommen des Vorjahres,** d. h. des Jahres vor Antragstellung. Als Haushaltseinkommen gilt gemäß § 4 Abs. 5 der Richtlinie die Summe der Einkommen der antragstellenden Person und der übrigen, mit dieser Person im gemeinsamen Haushalt lebenden und mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen (außer Geschwister der Person, für die die Zuwendung bestimmt ist). Alle Einkommen sind somit zusammenzurechnen.

Welche Einkünfte als Einkommen gelten, ist in § 3 Z 3 der Rahmenrichtlinie festgelegt. Dabei wird zwischen den verschiedenen Einkunftsarten unterschieden.

1. Bei selbständiger Tätigkeit, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Einkommen als freier Dienstnehmer sowie Einkommen aus selbständiger und gleichzeitig unselbständiger Tätigkeit gilt als Einkommen

- Der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer (ein negativer Betrag bei der Einkommenssteuer ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. Dieser Betrag ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Nettoeinkommen zu erhalten.

2. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit gilt als Einkommen

- der im Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer (ein negativer Betrag bei der Einkommenssteuer ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen) oder, sofern ein solcher Bescheid nicht vorliegt,
- der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitrag.
- Diese Jahresbeträge sind durch 12 zu dividieren, um das monatliche Nettoeinkommen zu erhalten.

Berechnungsbeispiel für Jahreslohnzettel:

Bruttobezug (210) *
- Sozialversicherungsbeiträge (230+225+226) *
- Lohnsteuer (260) *

= Betrag dividiert durch 12 = monatliches Nettoeinkommen

- *Diese Nummer(n) finden Sie auf dem Jahreslohnzettel*

3. Bei land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit gilt als Einkommen

- der im Einkommenssteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommenssteuer (ein negativer Betrag bei der Einkommenssteuer ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen), sofern eine Pflicht zur Einkommenssteuererklärung besteht,
- der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes, sofern der Betrieb pauschaliert ist. Dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen.

4. Als Einkommen gelten des Weiteren

- sämtliche Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz wie z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss
- Leistungen nach der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankengeld, Wochengeld)
- Leistungen nach dem Tiroler Grundsicherungsgesetz (Grundsicherung, bisherige Sozialhilfe)
- Kinderbetreuungsgeld des Bundes
- gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, die die Person erhält.

Die Höhe der gewährten Leistungen ergibt sich aus den Bescheiden der jeweils zuständigen Stellen (AMS, Sozialamt bzw. Bezirkshauptmannschaft, Gerichtsurteil oder Vergleich betreffend Unterhaltszahlungen).

Berechnung Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld sowie Kinderbetreuungsgeld

Für die Berechnung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Beihilfenbezüge nach dem Arbeitsmarktservicegesetz sowie Leistungen der Krankenversicherungsanstalten bzw. Gebietskrankenkassen sind die Dauer und der Tagsatz (sowie allenfalls Erhöhungsbeträge) entscheidend.

Für die Ermittlung der erbrachten Leistungen ist die Dauer des Anspruches in Tagen zu berechnen, welche mit dem angegebenen Tagsatz zu multiplizieren ist. Wurden mehrere Leistungen erbracht, sind diese zu addieren. Gewährte Erhöhungsbeiträge sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Zur Erleichterung der Berechnung wird die Verwendung der vorgefertigten Tabelle empfohlen, die auf der Homepage abrufbar ist. Hierbei werden die Anzahl der Tage sowie die Beträge automatisch nach Dateneingabe berechnet.

Achtung: sämtliche Einkommensarten sind zusammenzuzählen.

Was gilt nicht als Einkommen?

Von diesem Einkommen sind gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, die für nicht im Haushalt lebende Personen zu zahlen sind, abzuziehen.

Zuschüsse und Beihilfen, die im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung gewährt werden, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie. Weiters gilt die Familienbeihilfe nicht als Einkommen im Sinne der Richtlinie.

Wer ermittelt das Einkommen?

Das Einkommen wird grundsätzlich nicht mehr von Förderstelle berechnet. Die Höhe des **monatlichen Nettoeinkommens** ist vom Förderwerber/von der Förderwerberin **wahrheitsgemäß** auf dem Antragsformular **anzugeben**. Das Land Tirol behält sich vor, diese Angaben nachzuprüfen und sich die entsprechenden Nachweise vorlegen zu lassen. Auch nach erteilter Förderzusage können stichprobenartige Überprüfungen erfolgen. Unrichtige Angaben können zu einer Einstellung der Förderung, zur Rückforderung bereits gewährter Förderungen führen und werden auch strafrechtlich zur Anzeige gebracht.

Wo finde ich die relevanten Daten?

Die für die Ermittlung des Einkommens wesentlichen Daten sind aus den folgenden Unterlagen ersichtlich

- Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres
- Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung des Vorjahres, oder sofern dieser nicht vorhanden ist, Jahreslohnzettel
- Bescheid des AMS über die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- Bescheid der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Stadtmagistrat Innsbruck) über die Zuerkennung der Grundsicherung
- Bescheid der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt über die Höhe des Kranken- oder Wochengeldes
- Einheitswertbescheid
- Bescheid des jeweiligen Krankenversicherungsträgers über die Höhe des Kindergeldes
- Gerichtsurteil oder Scheidungsvergleich über die Höhe der Unterhaltszahlungen

Achtung: diese Nachweise sind den Ansuchen nicht mehr anzuschließen, können aber von der Förderstelle jederzeit verlangt werden.

Für Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Abteilung Gesellschaft und Arbeit - Familienförderung gerne zur Verfügung.